

Zur Person

Prof. Dr. Kaspar Krolop

Lehrfächer: Deutsches und Europäisches Privatrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Arbeitsrecht

Besonderer Forschungsschwerpunkte:

- Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, *Corporate Governance*
- Sanierungsrecht (Gesellschafts- Arbeits- und Insolvenzrecht bei der Restrukturierung in- und außerhalb eines Insolvenzverfahren
- Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Transaktionen, insbesondere im Bereich der Unternehmensfinanzierung und Unternehmenskooperation

Hinweise zur Lehrbuchliteratur

Speziell Konzern- und Umwandlungsrecht

- *Kuhlmann/Ahnis*, Konzern- und Umwandlungsrecht (4. Aufl. 2016 – K/A).
- *Emmerich/Habersack* (10. Aufl. 2013 – E/H)
- *Käpplinger*, Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht (4. Aufl. 2014 - Kä)
- Vertiefung: *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016 – E/H, Kom.)
- *Kraft/Redenius-Hövermann* (Hrsg.), Umwandlungsrecht, 2015

Lehrbücher zum Gesellschaftsrecht mit Abschnitten zum Konzern- und Umwandlungsrecht

- *Drygalla/Staake/Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht, 2012
- *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, 5. Aufl. 2015 (R/V)
→ S. 689 - 883
- *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. (erscheint voraussichtlich 2. Quartal 2018)

Verlauf der Veranstaltung und Materialien

Wo?

- zunächst online im Internet unter <http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/zivilrecht/lehrende/professurBuergerlichesHandelsRecht/index.html>
- Bald: Blackboard

Was und wann?

- Folien im Anschluss dieser Veranstaltung
- Arbeitsblätter mit Beispielfällen und Lesehinweisen (ab nächster Woche)
- Lösungsübersicht im Wordformat mit Hinweisen auf Lehrbücher und Fälle in Fallsammlungen mit ähnlicher Thematik

Stoffeingrenzung

- siehe dazu auch Gliederung der Veranstaltung online
- „Konzernrecht und Umwandlungsrecht“ – was gehört dazu?

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

3

Wer ist Vertragspartner?

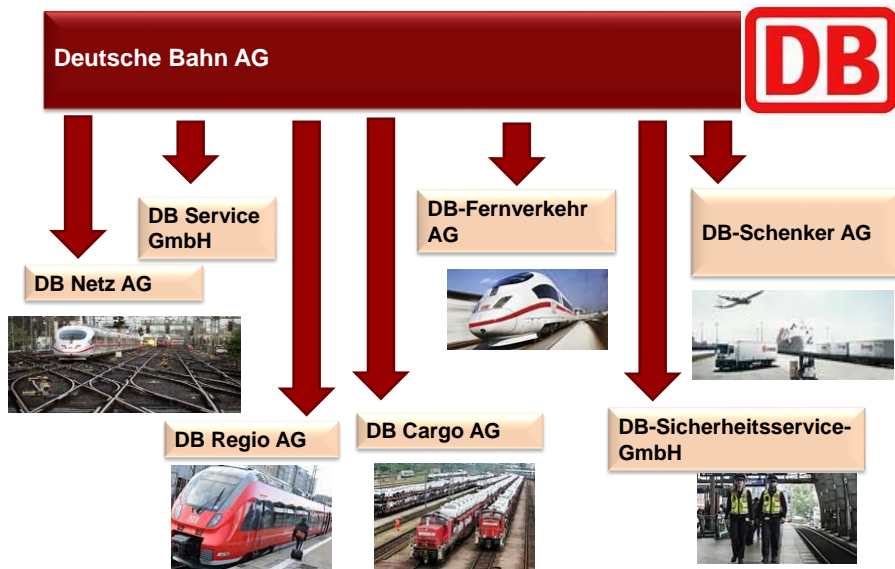
Bsp. 1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der Deutschen Bahn Zahlungen, die sicherstellen sollen, dass kleinere Ortschaften an das Nahverkehrsnetz angeschlossen bleiben.

Bsp. 2 Der Kunde K erwirbt ein ICE-Ticket. Ferner erhält er von der Bahn einen Verzehrgutschein im Wert von 10 EUR.

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

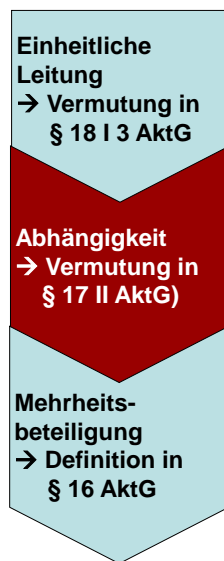
4



18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin - SS 2017

5



Begriff des Konzernrechts

Konzern im rechtstechnischen Sinne

- Definition in § 18 AktG
- „Vermutungskette“
- Am Ende der Vermutungskette steht der Basisbaustein: „Unternehmen“
- Rechtsformneutraler Oberbegriff
- Verhältnis der Begriffe Gesellschaft/ Unternehmen?

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin - SS 2017

6

Wer ist Vertragspartner?

Das Konzernrecht hat zum Gegenstand bestimmte Interessenkonflikte, die sich aus der unternehmerischen Betätigung einer natürlichen oder juristischen Person in mehreren Unternehmensträgern ergeben

Bsp. 3 Feinschmecker F bestellt im Restaurant "Tim Raue" ein 4-Gänge-Menü.

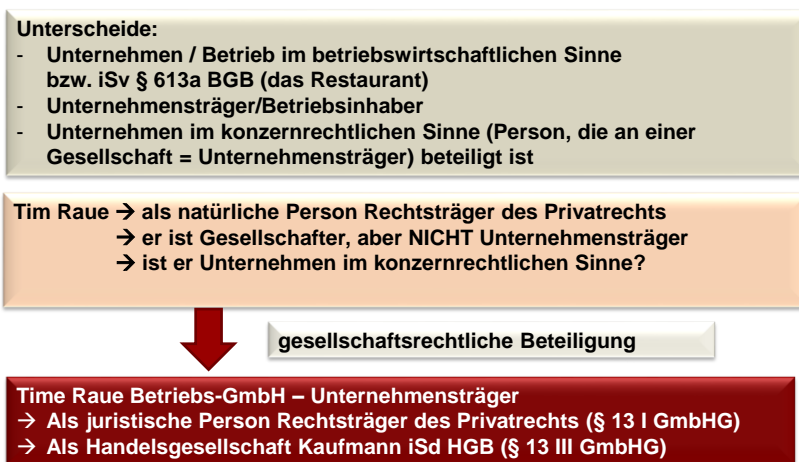
- Vertrag mit Tim Raue?
- Vertrag mit dem Restaurant?

- Denkbar: Time Raue ist Einzelkaufmann
 - Tim Raue ist Eigentümer des Restaurants/Unternehmens und Unternehmensträger
- Aber: Impressum der Homepage: Tim Raue Betriebs GmbH

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

7

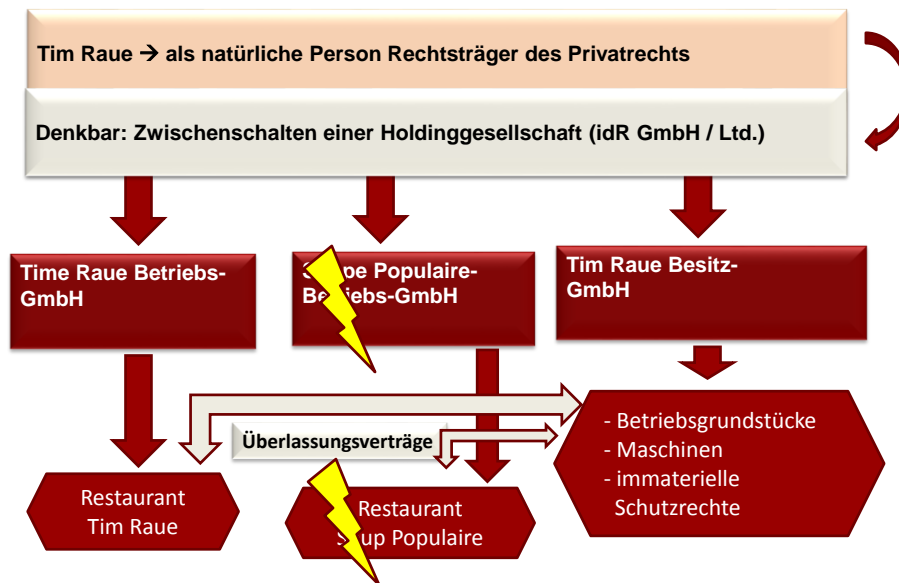


Restaurants selbst keine
Rechtspersönlichkeit

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

8



18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

9

Verlauf der Veranstaltung und Materialien

A. Einführung

- I. Unternehmensgruppe und Konzern im rechtstechnischen Sinne
- II. Auswirkungen der Konzernbildung auf die Interessenlage aus rechtlicher und ökonomischer Perspektive
- III. Ziele des Konzernrechts und konzernrechtlicher Unternehmensbegriff
- IV. Der Tatbestand der Abhängigkeit nach § 17 AktG (Einführung; Vertiefung nächste Woche)

§ 17 I AktG

abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige *Unternehmen**, auf die ein anderes *Unternehmen (herrschendes Unternehmen**)* unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann

**abhängiges Unternehmen* – lies „Gesellschaft“

***Unternehmen* → eigene konzernrechtspezifische Definition

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

10

Definition des Unternehmens

Herrschendes Unternehmen ist

a) Jedes Unternehmen

- Jeder Gesellschafter gleich welcher Rechtsform (auch natürliche Personen)
- mit gesellschaftsfremden Interessen wirtschaftlicher Art
- Bei denen die Gefahr besteht, dass der Gesellschafter diese Interessen vorrangig zu Lasten der Gesellschaft verfolgt (Schlagwort: Gefahr anderweitiger Interessenbindung)

UND das

b)

- Die Mehrheit der Stimmrechte hat (vgl. Vermutung § 17 II AktG)
- Oder anweitig beherrschenden Einfluss ausübt

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

11

Einführung

Gründe für die Konzernbildung

- 1) **Begrenzung unternehmerischer Risiken, Abschirmung von Vermögen**
- 2) Weitere Effekte des Asset Partitioning
- 3) **Steuerrechtliche Motive**
- 4) Arbeitsrechtliche Motive
- 5) Erhöhung der Flexibilität/Eigenständigkeit von Betriebseinheiten
- 6) Beteiligung von Mitarbeitern und Investoren

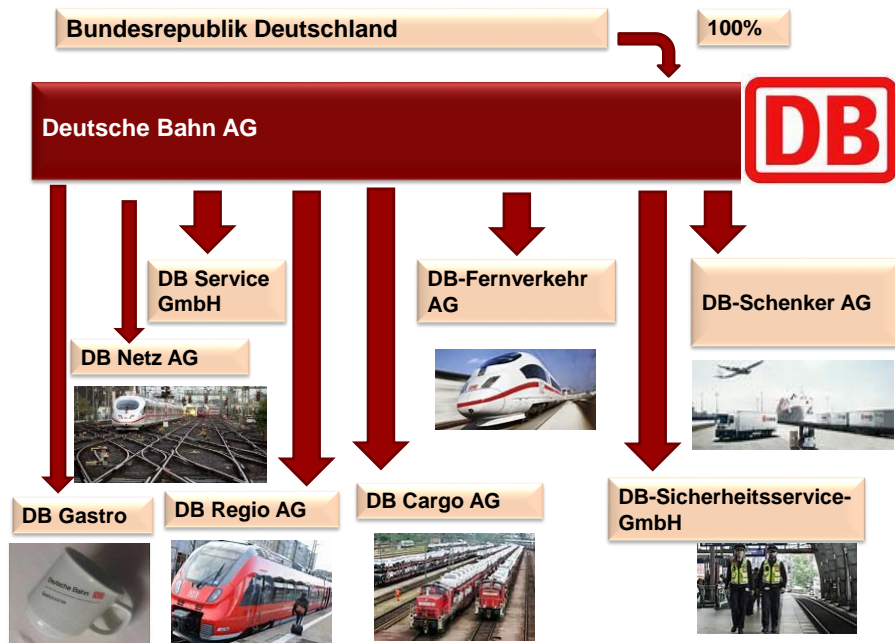
Risiken

- Verschärfung der Interessenskonflikte Mehrheits- / Minderheitsgesellschafter
- Verschärfung von Interessenskonflikten mit Gläubigern

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

12



18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin - SS 2017

13

Einteilung des Konzernrechts I

- Öffentliche Hand Unternehmen im Sinne des Konzernrechts?
(vgl. BGHZ 69, 334, 335 – VEBA Gelsenberg; BGHZ 175, 365 Telekom/UMTS, K/A, § 2 Rn. 40; E/H, § 2 III.)
- Ist die Bahn ein Aktien- oder ein GmbH-Konzern?
→ Antwort: beides
→ entscheidend für die Vorgaben im Verhältnis Mutter-/Tochtergesellschaft ist die Rechtsform der Tochtergesellschaft
→ §§ 311 ff. AktG nur unmittelbar anwendbar, wenn die abhängige Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft verfasst ist
- Besondere Motive für die Verteilung der Geschäftsbereiche auf verschiedene Tochtergesellschaften
→ Ausnutzen von Tarifunterschieden bei der Vergütung
→ Besondere Vorteile des *Asset Partitioning*

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin - SS 2017

14

Gesetzliche Regelungen

- I. “Allgemeiner Teil” - §§ 15 – 19 AktG
(beachte auch §§ 20 – 22 AktG / §§ 21 ff. WpHG)
- II. Verhältnis Obergesellschaft – Tochtergesellschaft
 - 1) Aktienkonzernrecht – abhängige Gesellschaft ist AG
 - a) §§ 311 ff. abhängige *Aktiengesellschaft*
 - b) §§ 291 ff. Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag
→ Unternehmensvertrag zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Gesellschafter (idR Mehrheitsgesellschafter)
 - 2) GmbH-Konzernrecht
 - a) Vertragskonzern → §§ 291 ff. AktG analog
 - b) Faktische Abhängigkeit
→ keine analoge Anwendung der §§ 311 ff. AktG
→ Auslegung/Fortbildung des allgemeinen Gesellschaftsrechts

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

15

Rechtliche Vielfalt bei wirtschaftlicher Einheit

“Rechtliche Vielfalt bei wirtschaftlicher Einheit”

- Einzelbetrachtung: Rechtsträger/Arbeitgeber ist die jeweilige Einzelgesellschaft
- Tarifbindung beurteilt sich für jede Einzelgesellschaft gesondert (z.B. Ausnutzen niedriger Löhne in der Sicherheitsbranche)

Zur Erinnerung: Definition des Konzernrechts

Das Konzernrecht hat zum Gegenstand bestimmte Interessenkonflikte, die sich aus der unternehmerischen Betätigung einer natürlichen oder juristischen Person in mehreren Unternehmensträgern ergeben

→ Schutz der Minderheitsgesellschafter und der Gläubiger durch die Betonung und den Schutz der Eigenständigkeit der juristischen Person

18.10.2017

Prof. Dr. Kaspar Krolop - FU Berlin – SS 2017

16

Zwischenfazit und Lesehinweise

- I. Unternehmensgruppe und Konzern im rechtstechnischen Sinne
- II. Auswirkungen der Konzernbildung auf die Interessenlage aus rechtlicher und ökonomischer Perspektive
- III. Ziele des Konzernrechts und konzernrechtlicher Unternehmensbegriff
- IV. Der Tatbestand der Abhängigkeit nach § 17 AktG (Einführung; Vertiefung nächste Woche)

Allgemeine Lesehinweise

- E/H, § 1; §§ 2 - 4;
- K/A, §§ 1, 2 I. - III.1.
- R/V, §§ 58, 59 (6. Aufl.)

Achtung: Altauflagen abweichende Gliederung!